

Projektvereinbarung

zwischen

KinderBerg International e.V.,
nachfolgend KBI genannt,

Charlottenplatz 17
70173 Stuttgart
Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Suzana Lipovac

und

Women Entrepreneurial and Social Association,
nachfolgend WESA genannt,

next to Korshed International High School
Shar-e-Naw, Feyzabad
Islamische Republik Afghanistan
vertreten durch Mahbooba Mujadidi

wird vereinbart:

Präambel

KBI wird zusammen mit WESA den handwerklichen Teil des »Maktab Modar«-Projekt in Feyzabad (Provinz Badakhshan) zur Förderung von Frauen umsetzen. Ein wichtiges Anliegen von KBI ist es, dass die Projektidee auch nach Ende des Projektes ab 01. Mai 2014 durch WESA selbstständig fortgeführt werden kann. Um WESA hierauf bestmöglich vorzubereiten, ist eine intensive inhaltliche Einarbeitung notwendig. Hierbei sollen in den relevanten kaufmännischen und handwerklich-schulenden Bereichen WESA-Mitglieder – so vorhanden – einbezogen werden.

Aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen vor Ort werden alle in den Punkten 2.1 genannten Aufgaben und Leistungen bis 10/2013 unter alleiniger Leitung von KBI jedoch mittels Unterstützung fachlich geeigneter WESA-Mitglieder (so vorhanden) erbracht.

Unter der Voraussetzung, dass die in das Projekt einbezogenen WESA-Mitarbeitenden dann entsprechendes Fachwissen aufweisen, soll ab 11/2013 gemäß Projektantrag vom 04.10.2012 (Shamsi Datum einfügen) die schrittweise Übernahme und Umsetzung der Handwerkskurse und der damit verbundenen kaufmännisch-administrativen Projekteinhalte (Lifeskills) durch WESA unter fachlicher Unterstützung durch KBI erfolgen. Die in Punkt 2.2 genannten Pflichten und Aufgaben von WESA gelten ab diesem Zeitpunkt.

Die Durchführung und Abwicklung der Lehrerinnen- und Schülerinnenausbildung erfolgt auch nach diesem Zeitpunkt allein durch KBI auf Grundlage des mit dem Bildungsministerium unterzeichneten MoU.

Die sonstigen Inhalte gelten für KBI und WESA ab Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Projektvereinbarung.

1. Projektzweck

KBI wird zusammen mit WESA den handwerklichen Teil des »Maktab Modar«-Projekt (Projekt-nummer 4822) in Feyzabad (Provinz Badakhshan) umsetzen. Das Projekt wird im Zeitraum von 01.10.2012 bis 30.04.2014 durchgeführt. WESA ist der Kooperationspartner von KBI im »Maktab Modar«-Projekt.

1.1 Projektziel

- 1.1.1 Frauen, die sich für Kleingewerbe interessieren, sollen durch Ausbildung und Arbeit in der Maktab Modar unterstützt werden. Zur Zielgruppe gehören Witwen oder alleinstehende Frauen, die nie geheiratet haben bzw. Frauen, die den Haushalt anführen, da ihre Männer arbeitsunfähig sind oder keine Arbeitsstelle finden. Durch Erhöhung der Mitgliederzahlen soll WESA gefördert und langfristig gestärkt werden.
- 1.1.2 Lehrerinnen an staatlichen Schulen in Badakhshan werden in der Maktab Modar in Gesundheitsthemen wie Gesundheit und Pflege von Mutter und Kind, Familienplanung, Hygiene, Ernährung etc. geschult. Sie sollen ihr Wissen an ihre Schülerinnen weitergeben. Hierdurch leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensumstände und Bekämpfung einer der höchsten Mütter- und Kindersterblichkeit.

2. Maßnahmen

2.1 Maßnahmen in der Verantwortung von KBI:

2.1.1 Allgemeine Maßnahmen:

- Die Förderrichtlinien und Vorgaben des BMZ sind in allen Projektbereichen einzuhalten.
- Planung, Koordinierung, Durchführung und Überwachung der gesamten Administration (Verwaltung, Personal, Finanzen, Technik/Logistik, Kontakt zu Behörden, etc.).
- Sicherstellung einer taggenauen Buchhaltung auf Google Drive. Die Buchführung muss den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen.
- Verfassen wöchentlicher Projektberichte (Weekly Reports) und Zusendung an das KBI-HQ (Stuttgart).
- Verfassen zahlenmäßiger Verwendungsnachweise und Sachberichte sowie ihre Weiterleitung an das BMZ durch das KBI-HQ.
- KBI wird WESA informieren, wenn wichtige Veränderungen und Hindernisse bei Maktab Modar auftreten, die Auswirkungen auf WESA haben.

2.1.2 Maßnahmen für Frauen mit Interesse am Kleingewerbe:

- Planung, Organisation und Durchführung von Schulungen für Handwerk-Kursleiterinnen von Maktab Modar.

- Schulungen im handwerklichen Bereich wie z.B. Kämmen/Kardieren und Spinnen von Wolle, Stricken, Filzen zur Herstellung traditionell-afghanischer Babykleidung aus lokal verarbeiteter Wolle, etc.
- Kursteilnehmerinnen, die nach dem Erstkurs WESA als Mitglied beigetreten sind erhalten eine weitere, vertiefende handwerkliche Schulung.
- Vermittlung kaufmännischen Grundwissens (Kalkulation, Organisation, Vertrieb, etc.).

2.1.3 Maßnahmen für Lehrerinnen und Schülerinnen:

- Planung, Organisation und Durchführung von Schulungen für Gesundheits-Kursleiterinnen von Maktab Modar.
- Organisation/Durchführung von Schulung für Lehrerinnen.
- Planung, Durchführung und Auswertung von Vorher-/Nachher-Tests für Lehrerinnen.
- Unterstützung der Lehrerinnen bei der Umsetzung des Lernstoffs in den Schulen.
- Besuch von staatlichen Schulen durch Kursleiterinnen zur Überprüfung des Gesundheitsunterrichts.
- Planung, Durchführung und Auswertung von Vorher-/Nachher-Tests für Lehrerinnen.
- Beaufsichtigung bei der Durchführung von Vorher-Nachher-Tests für Schülerinnen.

2.2 **Maßnahmen in der Verantwortung von WESA:**

- 2.2.1 WESA wird - so seine im Projekt integrierten Mitglieder bis dahin dazu fachlich in der Lage sind – ab 10/2013 zunehmend die Aufgaben von KBI übernehmen. Eine detaillierte Planung zu den Inhalten erfolgt nach Einverständnis von beiden Seiten kurz vorher. WESA wird hierbei durch KBI kontinuierlich begleitet und unterstützt.
- 2.2.2 Die Aufgaben von WESA umfassen alle Maßnahmen aus den Punkten 2.1.1 und 2.1.2.
- 2.2.3 Die sonstigen Inhalte gelten für WESA ab Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Projektvereinbarung. Dies beinhaltet auch die Einhaltung der BMZ-Förderrichtlinien, sowie die Vorgaben der afghanischen Behörden.
- 2.2.4 Einhaltung aller staatlichen Richtlinien und Gesetze im Rahmen der Projektdurchführung gemäß der Projektvereinbarung, das Verfassen erforderlicher Berichte an die zuständigen Behörden und die Zahlung von Steuern.

3. **Finanzierung**

- 3.1 Das Projekt wurde dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kooperation (BMZ) zur Förderung vorgeschlagen. Mit Schreiben vom 08.10.2012 (*entsprechendes Shamsi Datum*) wurde dem Antrag durch das Ministerium zugestimmt.

- 3.1.1 Das Projekt wird allein aus Mitteln des BMZ und KBI gefördert.
- 3.1.2 Die Verantwortung für die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausgabe der Fördermittel liegt allein bei KBI.

4. Mittelbewirtschaftung und Vergabe von Aufträgen

- 4.1 Die Verwendung der Mittel erfolgt wirtschaftlich und sparsam. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. In den Ausgabebeleg ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
- 4.2 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (wie der Kauf von Gütern/Dienstleistungen, Vergabe von Bauaufträgen) ist in der Regel dem Wettbewerb zu unterstellen (Einholen von möglichst drei Angeboten/Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots, Dokumentation der Preisvergleiche). Angeboten aus Afghanistan oder aus anderen Entwicklungsländern ist bei Gleichwertigkeit mit Angeboten aus Industrieländern der Vorzug zu geben.

5. Inventarisierung

- 5.1 KBI legt eine Inventarliste aller Gegenstände im Wert von mehr als € 400,- an, die aus den Projektmitteln finanziert worden sind. Alle aus den Projektmitteln angeschafften Gegenstände und bei Projektende noch vorhandenen Hilfsmittel gehen bei Projektende in das Eigentum von WESA über. Ausgenommen hiervon sind jedoch Gegenstände und Hilfsmittel aus den Kursen für Lehrerinnen und Schülerinnen.
- 5.2 WESA verpflichtet sich, diese Gegenstände und Hilfsmittel nach Projektende ausschließlich für die Fortführung der Projektidee zu verwenden. Diese müssen der Förderung der Selbstständigkeit von Frauen zu Gute kommen.
- 5.3 Die Gegenstände dürfen nur mit Einwilligung von KBI für einen anderen Zweck verwendet werden, andernfalls muss WESA an KBI einen Beitrag in entsprechender Höhe leisten (Werteausgleich).
- 5.4 Ein Werteausgleich muss von WESA nicht mehr geleistet werden, wenn:
 - (1) seit der Anschaffung von Gegenständen mit einem Anschaffungswert von mehr als 5.000,- EUR fünf Jahre vergangen sind
 - (2) seit der Anschaffung von Gegenständen mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr und einem Anschaffungswert von 400,- bis 5.000,- EUR zwei Jahre vergangen sind.

6. Prüfungsrecht

- 6.1 KBI kann nach Abstimmung mit WESA das Projekt jederzeit besuchen, Auskünfte einholen und Bücher und Belege einsehen- so sich entsprechende Unterlagen bei WESA befinden sollten. Das gleiche Recht haben Angehörige des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie des Bundesrechnungshofs.

7. Projektübergabe

- 7.1 WESA soll am Ende des Projektes in der Lage sein, das Projekt selbständig fortzuführen. Um dies zu unterstützen, wird WESA im Laufe des Projekts durch KBI fachlich und inhaltlich langsam darauf vorbereitet, begleitet und kontinuierlich fachlich unterstützt.

8. Streitschlichtung

- 8.1 Sollte es im handwerklichen Teil des Maktab Modar-Projektes zu Problemen zwischen KBI und WESA kommen, wird versucht, hierfür gemeinsam eine Lösung zu finden.
- 8.2 Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden und sollte es zu schweren Vergehen kommen, die zu einer Gefährdung des Projektes führen können, wird der Imam für KBI-Projekte in Badakhshan, Mullah Abdul Rahim, eingeschaltet. Er soll als Vermittler eintreten.
- 8.3 Kommt es zu kriminellen Vergehen (Unterschlagung von Geld, Entwendung von Projekteigentum, etc.) und/oder wird hierdurch der Ruf von KBI geschädigt, wird das Projekt sofort und auf unbestimmte Zeit unterbrochen. Über diesen Vorgang wird ein Bericht an die KBI-Jirga-Vertreter, den KBI-Projekt-Imam sowie an die örtlichen Polizeistellen, die örtlichen Provinzbehörden (DoPH und DoE), den Gouverneur sowie an lokale Vertreter des BMZ abgegeben.

9. Rücktrittsvorbehalt

KBI kann von dieser Vereinbarung zurücktreten, wenn KBI zur Einschätzung gelangt, dass das Projekt nicht wie geplant umgesetzt werden kann.

10. Inkrafttreten/Änderungen

Diese Vereinbarung ist mit der Unterzeichnung durch Vertreter von KBI und WESA gültig. Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich festgelegt und von beiden Seiten durch Unterschrift bestätigt werden.

Stuttgart, 10.10.2012

Feyzabad, 10.10.2012



Kinderberg International e.V. (KBI)



Women Entrepreneurial and Social Association (WESA)

